grünfabrik Landschaftsarchitekten Bücking Reingruber Partnerschaftsgesellschaft mbB
Römerstr. 13 I 85414 Kirchdorf I 08166 9987382 I 0177 7880199 I info@gruenfabrik.com
Wiesenfeld 14 I 84544 Aschau I 08638 9843223 I 0178 6851600 I www.gruenfabrik.com

grünfabrik

Flächennutzungsplan
Gemeinde Schönberg
Deckblatt Nr. 9

Änderung des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 9 im Parallelverfahren

für den Bereich des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Höhfurth"

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

zum Deckblatt Nr. 9

Vorentwurf:	10.07.2024
Entwurf:	06.11.2024
Festgestellt i. d. F. v.	**-**

A) Begründung zum Deckblatt Nr. 9

der Gemeinde Schönberg vom **05.06.2024**

1 Allgemeines und Grund der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Schönberg besitzt einen gültigen Flächennutzungsplan für den gekennzeichneten Bereich (Deckblatt Nr. 5 vom 13.10.2015). Die Änderungen 6 bis 8 erfolgten außerhalb des aktuellen Änderungsbereiches. Um die rechtliche Grundlage zur Ausweisung einer Sondergebietsfläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Gemeinde Schönberg sieht sich zu dieser Änderung veranlasst, um dem Bedarf an Flächen für Erneuerbare Energien gerecht zu werden. Diesbezüglich beschloss der Gemeinderat die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Von der Flächennutzungsplanänderung ist die Fläche mit der Flurnummer 431 der Gemarkung Schönberg betroffen.

In allen übrigen nicht angesprochenen Punkten behält der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit Begründung seine Gültigkeit.

2 Das Deckblatt Nr. 9 sieht folgende Planänderungen vor:

Im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung sollen eine landwirtschaftliche Ackerfläche in eine Sondergebietsfläche gemäß § 11 BauNVO für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geändert werden. Für die Fläche liegt die konkrete Planung eines privaten Bauherrn vor. Die Fläche stellt einen optimalen Standort dar. Daher sollen im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung diese Fläche als

Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO,
für regenerative Energien - Sonnenenergie

dargestellt werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Änderungsbereich hat eine Fläche von 1,1 ha.

Die Darstellung als Sonstiges Sondergebiet ist wie folgt begründet:
Gemäß LEP ist der Änderungsbereich nicht direkt angebunden, stellt jedoch optimalen Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage dar.

Die Fläche ist zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden.

Erschließung:
Das geplante Sondergebiet ist über die vorhandene Staatsstraße an das überörtliche Wegenetz angeschlossen. Die Versorgung mit Strom ist gewährleistet durch die vorhandenen Leitungstrassen bzw. den **Einspeisepunkt … des Plangebiets.**

Ausgleichsflächen
Die Ausgleichsfläche für das Sondergebiet wird nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren nachgewiesen.
Die erforderliche Ausgleichsfläche befinden sich innerhalb des Plangebiets. Bei der Fläche handelt es sich im Bestand um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Als Entwicklungsziel wird ein Wiesensaum festgelegt.

3 Immissionsschutz

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

B) Umweltbericht

1 Einleitung

Die Gemeinde Schönberg beabsichtigt den bestehenden, rechtskräftigen Flächennutzungsplan östlich von Höhfurth zu ändern. Mit dem Deckblatt Nr. 9 soll ein Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) für regenerative Energien – Sonnenenergie ausgewiesen werden.

Die Gemeinde Schönberg sieht sich zu dieser Änderung veranlasst, um dem Bedarf nach Flächen für erneuerbare Energien nachzukommen. Um die planerische Grundlage für die Ausweisung der erforderlichen Flächen zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

Gemäß BauGB § 2 (4) ist bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 (6) Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kulturgüter/Sachgüter, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

2 Beschreibung der Planung

Der Änderungsbereich befindet sich östlich von Höhfurth. Der Änderungsbereich ist über die St 2086 erschlossen.

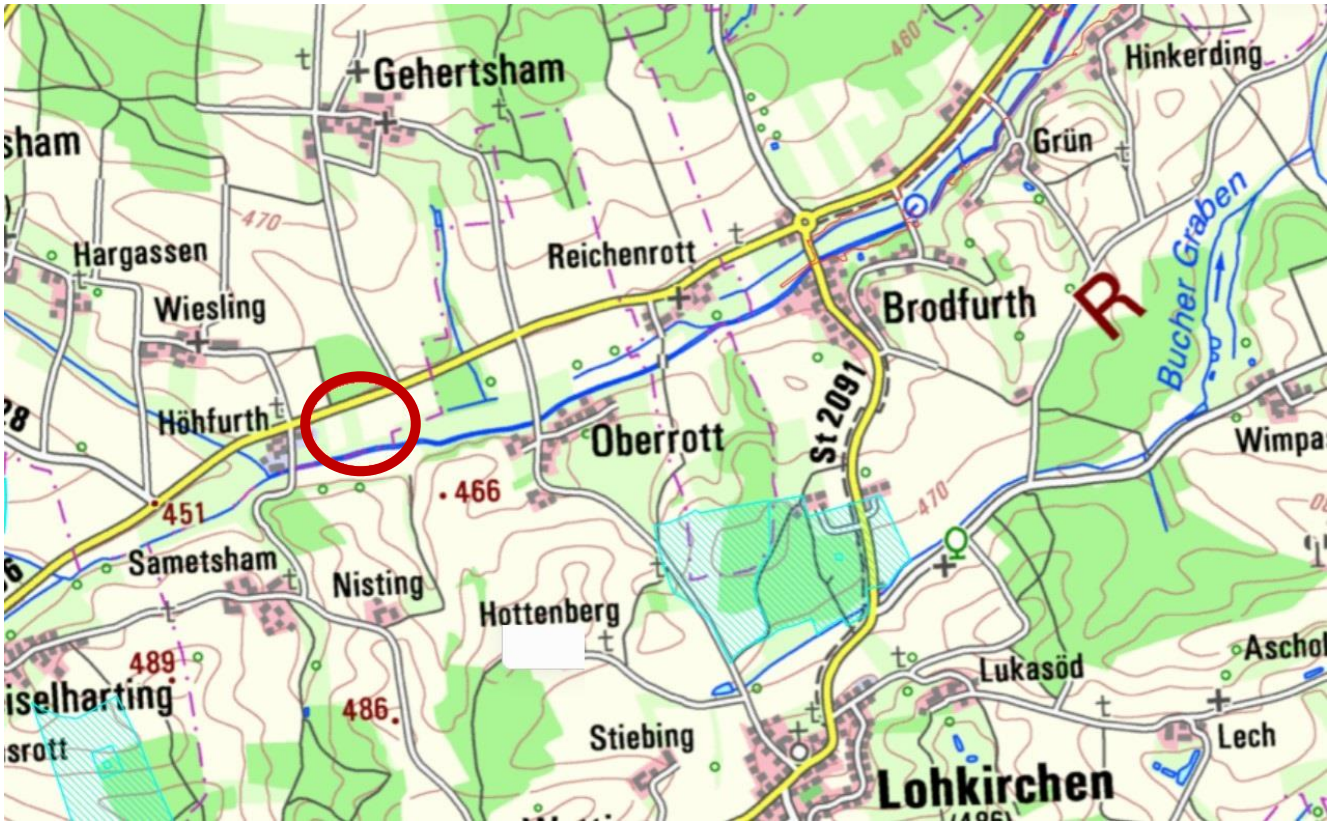

Abb. 01: Lage des Änderungsbereichs

2.1 Angaben zur Lage und zum Bestand

Der Änderungsbereich besteht aus einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche.
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Des Weiteren ist die Fläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen.

2.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Flächennutzungsplanes

Inhalt
Mit dem Deckblatt Nr. 9 wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Der Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien ausgewiesen.
Das Sondergebiet wird nach Osten und Westen mit einem Schutzstreifen eingegrünt.
Der Flächennutzungsplan weist folgenden Nutzungen aus:

- Sonstiges Sondergebiet (Gebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien)
- Schutzstreifen, Flächen für Eingrünungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Ziel
Die Fläche bildet einen attraktiven Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO2 Belastung zu verbessern.
Hauptziel der Flächennutzungsplanänderung aus landschaftsplanerischer Sicht ist eine Integration des Sondergebietes durch eine Eingrünung. Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage soll in Bezug auf Umwelt und Landschaft möglichst schonend verwirklicht und das Maß der Beeinträchtigung für die einzelnen Schutzgüter gering gehalten werden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll die rechtliche Voraussetzung hinsichtlich der erläuterten Nutzungsarten geschaffen werden.

2.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze
Für die Änderung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie das BauGB, die Naturschutzgesetze (BNatschG, BayNatSchG) und die Immissionsschutz - Gesetzgebung zu beachten.

Fachpläne
Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt.

Im Regionalplan ist die Fläche als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Es handelt sich im Bestand jedoch nicht um ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

Abb. 02: Ausschnitt aus dem Regionalplan

3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

3.1 Schutzgut Boden

Bestand
Gemäß Bodenkarte (1:25000) ist im Planungsgebiet fast ausschließlich Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) vorherrschend. Das Plangebiet fällt von Norden (ca. 448,75 m ü.NN) nach Süden (ca. 447,50 m ü.NN) um ca. 1,25m. Das Grundstück ist nicht versiegelt und wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Altlasten sind aus dem Planungsbereich nicht bekannt.

Bewertung der Umweltauswirkungen
Der Versiegelungsgrad im Bereich des geplanten Sondergebiets erhöht sich nur geringfügig. Die bodenökologischen Funktionen bleiben erhalten bzw. werden durch die Anlage einer Wiese unter den Modulen verbessert. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden entfällt.

Ergebnis
Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.2 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet liegt im wassersensiblen Bereich der Rott. Überschwemmungsgebiet sind nicht betroffen. Das Grundwasser liegt mehr als 10 m unter der Geländeoberkante (zu klären). Das nächste Trinkwasserschutzgebiet befindet sich südlich von Schönberg und Nördlich von Lohkirchen. Hier besteht jedoch nicht die Gefahr einer Beeinflussung. Südlich des Plangebietes fließt die Rott. Hier ist nicht von einer Beeinflussung auszugehen, so dass das Schutzgut Oberflächengewässer nicht betroffen ist.

Bewertung der Umweltauswirkungen
In den Änderungsbereichen wird die Versiegelung nur geringfügig erhöht. Eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes und der Rott kann ausgeschlossen werden.

Ergebnis
Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.3 Schutzgut Flora und Fauna

Bestand
Das Plangebiet besteht aus einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Es gibt keine Bestandsvegetation. Es handelt es sich um einen anthropogen geprägten Lebensraum mit intensiver Nutzung. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist auf der Fläche keine Biotopfunktion vorhanden und die reale Vegetation weicht stark von der potentiell natürlichen Vegetation ab. Die potentiell natürliche Vegetation bezeichnet die Vegetation, die sich aufgrund der natürlichen Umweltbedingungen entwickeln würde, wenn der Mensch die derzeitige Nutzung beenden würde und die Vegetation die Zeit fände, sich bis zu ihrem Klimaxstadium zu entwickeln. In dem Gebiet würde sich ein Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald entwickeln. Im Süden grenzt eine Ökofläche aus Feldgehölz und Ufersaum an.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche stellt einen potentiellen Lebensraum für Feldbrüter dar. Deshalb wurde das Umwelt-Planungsbüro Scholz aus Wurmsham mit einer Bestandserfassung der Feldvögel beauftragt. Die Erfassung fand von April bis Juni 2024 mit insgesamt vier Begehungen statt. Im Ergebnis konnten keine planungsrelevanten Feldvögel festgestellt werden. **Insgesamt wurden keine planungsrelevanten Vogelarten bzw. stärker durch Kulissenwirkung gefährdete Vogelarten erfasst.**

Bewertung der Umweltauswirkungen
Der Änderungsbereich besteht aus einer intensiv genutzten Ackerfläche mit einem eingeschränkt ökologischen Wert. Durch die Anlage der Module kommt es baubedingt zu keinem Verlust an Vegetationsflächen und zu keiner Beeinträchtigung der vorhandenen Vogelarten, so dass für das Schutzgut Flora und Fauna geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

Ergebnis
Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Flora und Fauna zu erwarten.

3.4 Schutzgut Klima und Luft

Bestand
Die Hauptwindrichtung im Untersuchungsgebiet ist Südwest bis West. Es befinden sich keine Gehölzbestände auf dem Gelände, so dass die Funktion der Luftreinhaltung nicht erfüllt ist. Die Fläche liegt in keinem wichtigen Belüftungskorridor. Die Ackerfläche dient im Moment der Kaltluftproduktion

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisung von Schutzstreifen als Flächen für Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Strukturen für die Kaltluftproduktion und Luftreinhaltung geschaffen. Insgesamt gehen jedoch Flächen zur Kaltluftproduktion verloren.

Ergebnis
Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

3.5 Schutzgut Mensch

Bestand
Die nächsten Anwohner befinden sich in einer Entfernung ca. 175 m westlich der geplanten Anlage, so dass hier nicht von einer negativen Beeinflussung auszugehen ist. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat keine direkte Erholungsfunktion.

Bewertung der Umweltauswirkungen
Durch die Nutzungsänderungen gehen für den Menschen keine Gebiete für die Erholungsnutzung verloren. Es kommt jedoch zu einer visuellen Beeinträchtigung, da an die Stelle einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eine bebaute Fläche tritt. Durch die geplanten Schutzstreifen als Eingrünung wird diese Beeinträchtigung minimiert.

Ergebnis
Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.6 Schutzgut Landschaft

Bestand
Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Unterbayerischen Hügellands 060 Isar-Inn-Hügelland. Die unmittelbare Umgebung wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Im Norden befindet sich ein kleines Waldstück.

Bewertung der Umweltauswirkungen
Die geplante Flächennutzungsänderung hat eine Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge. Die Fläche dient nicht der Erholung und es befinden sich keine Schutzgebiete im Änderungsbereich, so dass auf das Schutzgut Landschaft Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Ergebnis
Es sind Auswirkungen **mittlerer Erheblichkeit** für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es befinden sich keine Kultur- und Sachgüter im Änderungsbereich, so dass das Schutzgut nicht betroffen ist.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der heutige Zustand des Änderungsbereiches würde sich bei Nicht-Durchführung der Planung nicht verändern. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche weist keinen Biotopwert auf und würden sich auch nicht zu einem wertvolleren Biotoptypen hin entwickeln, sondern weiter der jetzigen Nutzung unterliegen. Die landwirtschaftliche, intensive Nutzung würde voraussichtlich weiterhin fortgesetzt werden und es könnte kein klimaneutraler Strom produziert werden.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Verfahrens wurden alternative Flächen überprüft. Die Fläche hat sich in Bezug auf Verfügbarkeit und Lage als Vorrangflächen herauskristallisiert.

6 Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan wird von einer Fläche für die Landwirtschaft zu einem Sondergebiet geändert. Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsart wird die Intensität der Nutzung vor allem im Hinblick auf die Versiegelung ungünstiger, jedoch auch durch die Extensivierung der Flächen und den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln positiv betroffen. Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Ergebnissen.

Schutzgut	**Bewertung der Umweltauswirkungen**
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Flora/Fauna	geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit
Mensch	geringe Erheblichkeit
Landschaft	mittlere Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna, Klima/Luft, Mensch, Landschaft werden als gering beurteilt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild werden als mittel eingestuft. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht betroffen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Auswirkungen der mit dieser Flächennutzungsplanänderung verbundenen Maßnahmen von **geringer Erheblichkeit** sind.

grünfabrik

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

zum Deckblatt Nr. 9

Vorentwurf:	10.07.2024
Entwurf:	-
Festgestellt i. d. F. v.	**-**

Entwurfsverfasser:

Aschau a.Inn, den .....

.....
Daniela Reingruber
Landschaftsarchitektin ByAK

Ausgefertigt:

Schönberg, den .....

.....
Alfred Lantenhammer
1. Bürgermeister